

Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.

Satzung

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. März 2001 in Schwerte, zuletzt geändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung in Köln am 22.3.2007.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 Nordrhein- Westfalen e.V.“ (LAG AG21 NRW). Er ist am 2. März 2001 in Schwerte gegründet worden und im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln, VR 13725, eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Vereinszweck

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. fördert die Agenda 21 in den Kommunen, Kreisen, Kommunalverbänden und Organisationen in Nordrhein-Westfalen. Die Agenda 21 ist ein nachhaltiges Zukunftsprogramm für das 21. Jahrhundert, vor allem in den Bereichen Ökologie, Ökonomie, sozialen Fragen, Förderung von Frauen- und Kultur, Kindern und Jugendlichen, Migration und entwicklungspolitischer Zusammenarbeit und ihren wechselseitigen Beziehungen zueinander. Diesem Ziel sollen ins besonders dienen:

- regelmäßige Zusammenkünfte zum Erfahrungsaustausch
- Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten
- Hilfe bei der Organisation und Durchführung von Agenda - Veranstaltungen und Aktivitäten gegenüber Mitgliedern und Agenda- Akteuren.
- Einwerben und Verwalten von Mitteln für gemeinsame Veranstaltungen und Aktivitäten
- Förderung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für die Ziele der Agenda 21
- Vertretung der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft in der Zielsetzung der Agenda 21 als globalem Programm gegenüber Presse, Politik, Organisationen und Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige soziale, kulturelle und die kommunale und regionale Gemeinschaft fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung im Geiste der Deklaration zur Agenda 21 von Rio 1992. Mittel der Landesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Landesarbeitsgemeinschaft.

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Landesarbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. besteht aus natürlichen Personen, die in der Agenda-Arbeit tätig sind, sowie aus Vertreterinnen und Vertretern, die aus Gremien lokaler und regionaler Agenden delegiert wurden. Dies können auch Kommunen und Kreise, das Land NRW, Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Gründungsmitglieder sind die Teilnehmer der Gründungsversammlung am 2. März 2001 in Schwerte.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft

Der Eintritt in die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über diese entscheidet der Vorstand. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt.

Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austretende haftet für die etwaig rückständigen Beiträge, die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Landesarbeitsgemeinschaft zugerechnet werden. Bereits eingezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückgezahlt.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag über zwei Jahre im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Ausge-

schlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vermögen der Landesarbeitsgemeinschaft.

Zur Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Das verbleibende Vermögen wird an einen oder mehrere von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Vereine ausgezahlt, die in ihrer Satzung die Ziele der Agenda 21 verankert haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 6 Organe der Landesarbeitsgemeinschaft

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeitrag

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist innerhalb der ersten beiden Kalendermonate zu zahlen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Planung von Aktionen und Veranstaltungen

Die Mitgliederversammlung im März / April des Jahres ist die Jahreshauptversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Sprecherinnen und Sprecher und weiterer Mitglieder des Vorstandes
- Wahlen zum Beirat, sofern ein solcher besteht oder auf Antrag des Vorstandes gewählt werden soll
- Festlegung der Amtszeit eines Beirates
- Wahlen der beiden Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Bestätigung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin
- in Berufungsfällen Entscheidung über die Mitgliedschaft
- Änderung der Satzung
- Auflösung der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 15 Tagen schriftlich oder per E-mail eingeladen. Darin wird die Tagesordnung mitgeteilt, die vom Vorstand aufgestellt wird.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Das Mitglied kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Lediglich zu einem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Nach einer zweiten stimmgleichen Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und über eine Änderung der Beitragssatzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Form der Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, auf Antrag kann die Versammlungsleitung durch ein mit einfacher Mehrheit zu wählendes Versammlungsmitglied übernommen werden. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und das von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnete Protokoll, den Mitgliedern zuzusenden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse der Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Agenda 21 NRW erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, ggf. die Satzung soweit zu ändern, wie dies durch Vorgaben des einzutragenden Registergerichtes und des Finanzamtes notwendig ist.

§ 9 Der Vorstand

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V. sein. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch.

In den Vorstand werden **bis zu** 10 Mitglieder in ihren Funktionen gewählt. Dies sind gleichberechtigt je zwei Sprecherinnen und zwei Sprecher und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin als geschäftsführender Vorstand, sowie **bis zu** fünf Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Vorstand kann durch einen Vertreter/ eine Vertreterin einer unterstützenden Organisation beraten werden.

Der Vorstand wird einzeln mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand ist vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten einzeln die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen: Bei gerichtlichen oder Vertretungen mit einem Geschäftswert über 500,- € sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungspflichtig. Sie haben ihre Außenvertretung inhaltlich abzustimmen, eventuelle Minderheitsvoten sind nach außen nicht zulässig. Auf Vorstandsbeschluss können Beisitzerinnen oder Beisitzer mit der Wahrnehmung der Außenvertretung beauftragt werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird ein Ersatzmitglied durch die nächste Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode gewählt.

Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit des Vorstandes.

Der Vorstand ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig, in dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung möglich.

Die internen Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand verfasst und beschlossen. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle und eine Geschäftsführung bestellen, die ihm fachlich und rechtlich untersteht. Der Vorstand legt die eigenständigen finanziellen Berechtigungen der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung fest und kontrolliert regelmäßig die laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat auf Antrag der Mitgliederversammlung dieser über die laufenden Geschäftsvorgänge im datenschutzrechtlichen Rahmen zu berichten.

Der Vorstand kann die Wahl eines Beirates beantragen.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat ist fakultativ, sofern nicht der Vorstand seine Wahl fordert. Sonstige Wahlnotwendigkeit, Mandatsdauer und Anzahl der Beiratsmitglieder beschließen die Mitgliederversammlung. Der Beirat berät inhaltlich und organisatorisch den Vorstand und kann von diesem mit der Abwicklung einzelner Aktionen und Veranstaltungen beauftragt werden. Die Vertretung nach außen übernimmt dann ein aus dem Beirat zu wählendes Mitglied gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.